



5 StR 506/01

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 26. November 2001  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. April 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen mit der Maßgabe, daß der Angeklagte wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge statt in vier in fünf Fällen (II.2., 3., 5., 6. und 9. der Urteilsgründe) verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Harms      Häger      Raum  
Brause      Schaal